

KERNZEITENBETREUUNG AN BÜHLER SCHULEN

BETREUUNGSORDNUNG

1. Die Stadt Bühl und der Caritasverband Rastatt e.V. organisieren die Kernzeitenbetreuung als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis. Ein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann darauf nicht abgeleitet werden.
2. **Eine Betreuung wird nur an den Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:15 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.**
3. Die Schulleitung stellt die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung und stimmt den Unterrichtsbeginn und die Unterrichtszeiten mit der Kernzeitenbetreuung ab.
4. Von der Stadt Bühl/Vom Caritasverband Rastatt e.V. wird das notwendige Betreuungspersonal eingestellt. Die Gruppen werden in der Regel von einer Kraft betreut. Geeignet sind hierfür pädagogisch und erzieherisch erfahrene Personen. In einer Kernzeitengruppe werden maximal 25 Kinder aufgenommen, soweit es die örtlichen Begebenheiten erlauben.
5. Die Betreuungskräfte/pädagogische Fachkräfte sind bemüht, auf die Bedürfnisse der Schüler einzugehen, intensive Beziehungen aufzubauen, vielfältige Anregungen zu vermitteln und Geborgenheit zu schenken. Eine Kooperation zwischen dem Lehrerkollegium und dem Personal für die Kernzeitenbetreuung ist anzustreben. Der Einsatz der Betreuungskräfte wird in Absprache zwischen der Stadt Bühl/dem Caritasverband Rastatt e.V. und der Schulleitung geplant.
6. Die inhaltliche Ausgestaltung der Kernzeiten soll sich an den Bedürfnissen der Schüler und an den örtlichen Verhältnissen orientieren. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Grundsätzlich findet kein Unterricht statt. Auf Wunsch der Eltern kann den Schülern die Gelegenheit gegeben werden, ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Zur Aufgabe des städtischen Angebotes gehört es nicht, den Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.
7. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung, dass ihr Kind regelmäßig an der Kernzeitenbetreuung teilnehmen wird. Im Krankheitsfall ist das Schulkind zu entschuldigen.
8. Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit Ankunft des Kindes – frühestens um 07:30 Uhr bzw. 12:15 Uhr – in dem für die Kernzeitenbetreuung vorgesehenen Zimmer und endet spätestens um **08:30 Uhr** bzw. **14:00 Uhr**.
9. Für die Betreuung wird ein monatliches Entgelt i. H. v. **45,00 €** pro Kind erhoben. Das Elternentgelt ist jeweils zu Beginn eines Monats fällig und auch für die Ferienzeiten zu begleichen.
10. Die Anmeldung der Schulkinder hat immer bis zum 30.06. eines Jahres über die Schule an den Caritasverband Rastatt e.V./das Kinderhaus Vimbuch zu erfolgen. Eine Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist möglich. In diesen Fällen wird das Entgelt ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind an der Kernzeitenbetreuung teilnimmt.
11. Die Eltern können ihre Kinder mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende abmelden. Spätestens mit Ablauf der Grundschulzeit endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Stadt Bühl/Der Caritasverband Rastatt e.V. behält sich vor, bei der Nichtentrichtung des Elternentgeltes für zwei Monate oder der Nichtbeachtung von Elternpflichten, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.
12. Für die Schüler, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an einer städtischen Kernzeitenbetreuung teilnehmen, besteht an den Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
13. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt nach den §§ 11,12 LDSchG.